

Eidgenössische Abstimmung vom 24. September 1978

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS BERN

Am 24. September 1978 wird das Schweizervolk über die Gründung des Kantons Jura abstimmen. Diesem Volksentscheid wird der Charakter des ausschlaggebenden Schlussaktes im Verfahren der Gründung eines neuen Kantons zukommen. Pflicht des Regierungsrates ist es, die Entstehungsgeschichte nachzuzeichnen und die Bedeutung des Entscheids, den Volk und Stände zu treffen haben, hervorzuheben.

Zustimmung des Kantons Bern: Der Verfassungszusatz vom 1. März 1970

Der Weg zur Bildung eines neuen Kantons wurde vom bernischen Stimmbürger geebnet. Einzigartig steht dieses Vorgehen, mit dem die Rechtsgrundlage für die Lostrennung eines Teils des eigenen Staatsgebietes geschaffen wurde, in der Geschichte der souveränen Kantone da. Zu diesem ungewöhnlichen Schritt gelangte der bernische Verfassungsgeber gestützt auf die Ueberzeugung, dass die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes an die betroffene Bevölkerung letzten Endes die einzige demokratische Antwort auf die durch den Separatismus im Jura aufgeworfenen Fragen darstellte.

Bestrebt, Entspannung im Jura herbeizuführen, erklärte die Regierung in ihrem Aktionsplan am 17. März 1967: "Der Regierungsrat ist entschlossen, in seine Vorschläge alle rechtlich möglichen und politisch realisierbaren Massnahmen aufzunehmen. Für den Fall aber, dass gewisse Kreise im Jura diese vorgeschlagenen Massnahmen für ein Autonomiestatut im Kanton Bern als ungenügend erachten sollten, muss der jurassischen Bevölkerung die Möglichkeit geboten werden, in einer Abstimmung zu befinden, ob sie weiterhin dem Kanton Bern angehören oder einen eigenen Kanton bilden will." Die der Verwirklichung dieses Selbstbestimmungsrechtes dienenden Verfassungsbestimmungen wurden auf der Grundlage des am 13. Mai 1969 von der Kommission der Guten Dienste veröffentlichten Berichtes vorgeschlagen. In den Einzelheiten genauer, als dies im Grundgedanken des Aktionsplanes vom 17. März 1967 zum Ausdruck kommt, wurde darin die Möglichkeit einer Reihe von Volksbefra-

gungen vorgesehen, und zwar im gesamten Jura, in den Amtsbezirken und schliesslich in den Grenzgemeinden. Ferner sollte sich der Amtsbezirk Laufen, falls er durch dieses Verfahren zur Exklave werden sollte, für seinen Anschluss an einen Nachbarkanton frei entscheiden können.

Am 1. März 1970 wurde der Verfassungszusatz von den Stimmberechtigten des Kantons Bern mit überwältigendem Mehr angenommen: 90 358 gegen 14 133 Stimmen im Gesamtkanton und 20 421 gegen 2 259 Stimmen in den sieben jurassischen Amtsbezirken. Die Gewährleistung des Bundes erfolgte am 7. Oktober 1970.

Entscheid über die Bildung eines neuen Kantons und seine Gebietsabgrenzung: die Volksbefragungen im Jura

Der Verfassungszusatz konnte nicht in Kraft gesetzt werden, bevor der Grosse Rat sich über ein Jurastatut im Kanton Bern ausgesprochen hatte. Der Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bildung von Regionen und die Ausgestaltung des Jurastatuts wurde am 19. August 1972 veröffentlicht. Anlässlich der Beratung im Grossen Rat, die im November 1973 stattfand, lehnten die separatistischen Grossräte systematisch jede Teilnahme an der Diskussion ab. In der Folge beschloss der Regierungsrat am 18. Dezember 1973 die sofortige Inkraftsetzung des Verfassungszusatzes. Die Volksabstimmung im gesamten Jura wurde auf den 23. Juni 1974 angesetzt. Die späteren Volksbefragungen fanden gestützt auf die zustande gekommenen Volksbegehren in den betreffenden Amtsbezirken und Gemeinden statt.

Die Plebiszite über die Selbstbestimmung zeitigten folgende Resultate: Am 23. Juni 1974 wurde die Bildung eines neuen Kantons beschlossen: während im zukünftigen Kanton mit 26 557 Ja gegen 9 155 Nein (74 % : 26 %) entschieden wurde, lehnten die südjurassischen Bezirke im Berner Jura mit 8 788 gegen 20 706 Stimmen und das Laufental mit 1 457 gegen 4 196 Stimmen ab. Am 16. März 1975 fiel der Entscheid des Berner Jura, beim Kanton Bern zu verbleiben, mit 21 992 gegen 9 476 Stimmen (70 % : 30 %). Das Laufental sprach sich am 18. Juni 1978 mit 4 164 gegen 2 234 Stimmen dafür aus, das Verfahren für den Anschluss an einen Nachbarkanton einzuleiten.

Aufbau des künftigen Kantons

Nach Bekanntwerden des Ausgangs der Volksbefragungen machten sich sowohl der im Entstehen begriffene Kanton als auch der Kanton Bern

in seinen neuen Grenzen ans Werk, auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verwaltungsebene die Verwirklichung der verschiedenen Volksentscheide vorzubereiten. Die Trennung wird sorgfältig und in allen Einzelheiten vorbereitet. Unter Mitwirkung der Eidgenossenschaft befassen sich der künftige Kanton und der Kanton Bern mit der Ausarbeitung provisorischer Vereinbarungen, die in einer ersten Phase die Funktionsfähigkeit des neuen Gliedstaates vom ersten Tag seiner Unabhängigkeit an sicherstellen sollen.

Die Beziehungen zwischen Kanton Bern und entstehendem Kanton wurden oft durch Probleme - auf politischer Ebene durch das Vorgehen jener Bewegungen geschaffen, die dem Ergebnis der Volksbefragungen über die Selbstbestimmung ihre Anerkennung verweigern - belastet. Der Regierungsrat sieht nicht ein, warum aus diesem Grunde die Hoffnung jener Bevölkerung, die sich über ihre Zukunft ausgesprochen hat, zunichte gemacht werden sollte. Er erachtet es im Gegenteil als geboten, das demokratische Verfahren der neuen Kantonsbildung beförderlich seinem guten Ende zuzuführen und die dabei auftretenden Schwierigkeiten mit Entschlossenheit zu überwinden. Gleichzeitig erinnert er an den folgenden Ausschnitt aus dem den Stimmbürgern im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. September 1978 vom Bundesrat vorgelegten Text: "Eine der ersten Pflichten jedes Staates ist die Aufrechterhaltung des Friedens im Innern. In der Schweiz ist der Friedensgedanke eng mit dem Föderalismus verknüpft. Wir sprechen dabei von Frieden unter den Kantonen als Bundesgenossen."

Der Entscheid des Schweizervolkes und der Stände

Die Trennung eines Kantons und die Aufnahme eines neuen Gliedstaates in die Eidgenossenschaft spielen sich notwendigerweise auf Bundesebene ab. Der vom Schweizervolk zu treffende Entscheid ist, gleich wie jener vom 1. März 1970 und die Volksentscheidungen im Jura, von grosser Tragweite. Ein ablehnender Entscheid des Volkes würde sowohl den entstehenden Kanton als auch den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen um neue Institutionen bringen, die sie beide auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verwaltungsebene vorbereitet haben. Die in einem solchen Fall sich aufdrängenden Dringlichkeitslösungen könnten für die Gesamtheit des Kantons Bern nicht ohne Folgen bleiben. Ein positiver Ausgang des Volksentscheides würde es hingegen in demokratischer Weise ermöglichen, zur Tat zu schreiten. Der Regierungsrat lädt deshalb die Mitbürgerinnen und Mitbürger des ganzen Landes ein, den Beweis der Einsicht und des Vertrauens zu erbringen und der Verwirklichung der vorangegangenen Entscheide am 24. September 1978 mit einem Ja zuzustimmen.